

Legitimation

- §1 In der Republik Österreich herrscht Rede-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit
- §2 Diese Freiheiten sind unantastbar; es sei denn im Falle eines Schwersen Ausnahmezustands
- §3 Wenn ihnen etwas nicht in den Kram passt, sind Regierung und regierungsnahe Institutionen jederzeit berechtigt, einen Schwersen Ausnahmezustand iSd §2 zu veranlassen
- §278a Gegenüber unliebsamen Kritikern von Cliques und Lobbies rund um Regierung und regierungsnahen Institutionen gilt automatisch und auf Dauer der Schwere Ausnahmezustand iSd §3